Alles was zählt

Wussten Sie schon…,

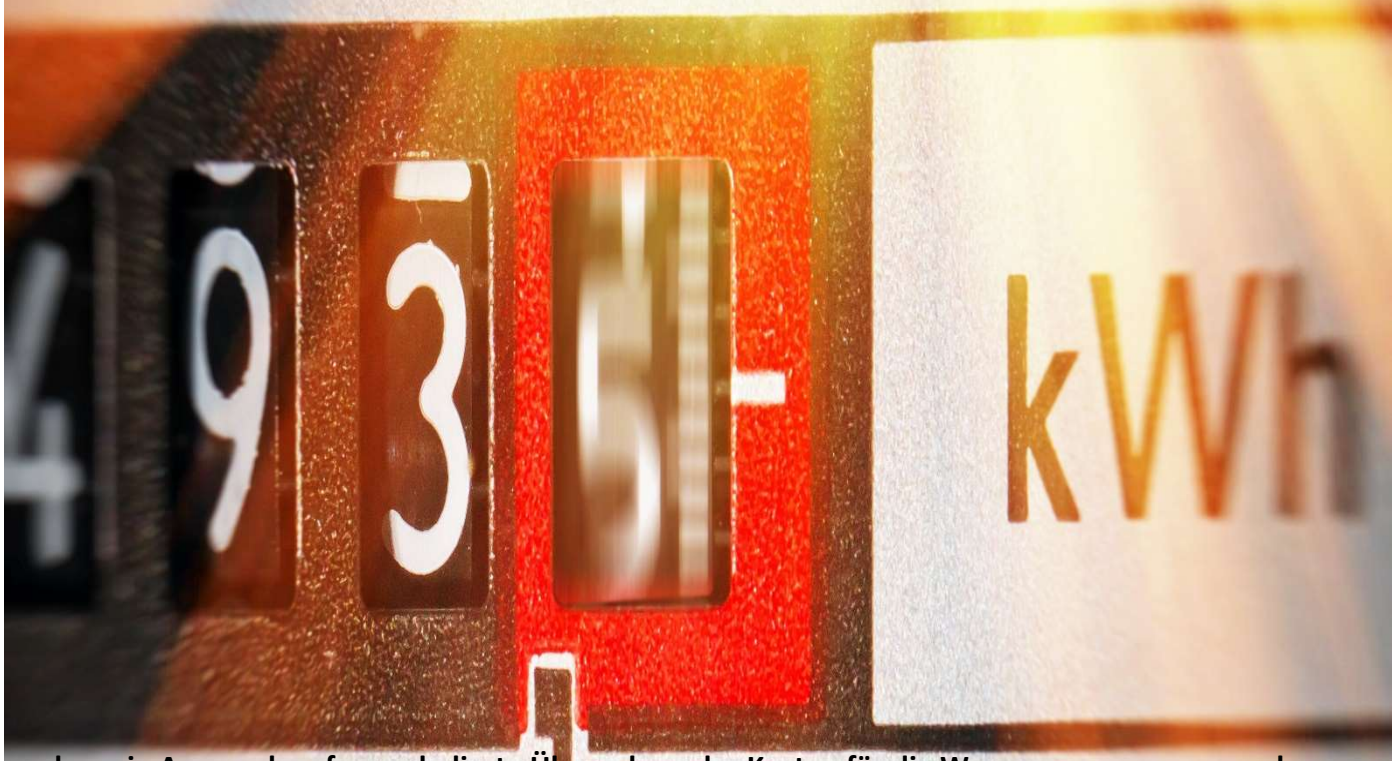

… dass ein Anspruch auf pauschalierte Übernahme der Kosten für die Warmwassererzeugung als Mehrbedarf gemäß § 21 Abs. 7 SGB II besteht, wenn die Kosten der Warmwassererzeugung nicht bereits in den Heizkosten enthalten sind. Die Heizkosten werden durch die Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II übernommen.

Der Mehrbedarfsanspruch steht somit Personen zu, deren Warmwasser dezentral, beispielsweise mit Hilfe eines Durchlauferhitzers oder einer Gastherme, erzeugt werden. Ferner dürfen die Kosten hierfür nicht in den mit dem Vermieter abgerechneten Heizkosten enthalten sein.

Die Höhe des Anspruchs auf Mehrbedarf für dezentrale Warmwassererzeugung wird anhand des Alters des Leistungsberechtigten prozentual am individuell maßgeblichen Regelsatz berechnet.

Übrigens: Wir führen unter Einhaltung unseres Hygienekonzeptes weiterhin Stromspar-Checks durch!

Es grüßt das Team des SSC!

Stromsparcheck@ksd-sozial.de **02381-9245136**

Ein Verbundprojekt von:
caritas
Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands e.V.

Gefördert durch:
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages
NATIONALE KLIMASCHUTZ INITIATIVE